



Name, Vorname _____
ggf. Geburtsname _____
Geburtsdatum: _____ (Tag, Monat, Jahr)
Geburtsort: _____
wohnhaf in: _____ (Straße)
_____ (PLZ, Wohnort)
Festnetz-Nr. _____ e-mail-Adresse: _____

Einwilligungserklärung

Ich bin einverstanden, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit der wissenschaftlichen Begleituntersuchung beauftragte Forschungsstelle

1. Auskunft über eventuelle, innerhalb von 3 Jahren seit dem Erwerb meiner Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) in Flensburg zu meiner Person registrierte Eintragungen erhält. Die erste Abfrage erfolgt nach etwa einem Jahr, die zweite nach Ablauf von ca. 3 Jahren.

Die Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister dienen zur Kontrolle der Wirksamkeit (Evaluation) des Begleiteten Fahrens. Die Daten dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt werden. Die Forschungsstelle hat die dabei eingesetzten Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis nach § 5¹ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten. Die Regelungen des § 38 Abs. 5² und 6³ des Straßenverkehrsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

2. von der Polizei die amtlichen Unfalldaten erhält, falls es bis zur Vollendung meines 20. Lebensjahres zu einem Unfall kommt, an dem ich als Fahrzeugführer/in beteiligt war.

Ort, Datum

Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

¹ „Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt sind, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“ (§5 BDSG)

² „Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Nutzung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.“ (§38 Abs. 5 StVG)

³ „Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.“ (§38 Abs. 6 StVG)